

Übersicht Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) bei der NPS

– Prüfung für das Geschäftsjahr 2016 –

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen |
|-------------|--|---|--|
| 1. | Präambel | | |
| 1.1 | Inhalt und Zielsetzung | | |
| | <p>Der Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) legt die grundlegenden Bestimmungen zur Leitung, Überwachung und Prüfung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, fest.</p> <p>Er soll einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung und -überwachung anstoßen, sowie diese transparenter und nachvollziehbarer gestalten. Zudem werden Standards für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Überwachungsorgan und Geschäftsleitung festgelegt. Dies dient in erster Linie dazu, das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung zu stärken.</p> <p>Auf allen Leitungsebenen (Überwachungsorgan, Geschäftsleitung, Führungsfunktionen im Unternehmen) soll auf eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Ebenfalls hingewirkt wird, als wesentliche Aspekte guter Unternehmensführung, auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie auf die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Leitgedanke des Diversity Managements.</p> <p>Der CGK-SH orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften und enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die im Wesentlichen geltendes Recht widerspiegeln.</p> | <p>Die Zielsetzungen des CGK-SH werden von der NPS vollumfänglich unterstützt.</p> <p>Die NPS verfügt über kein eigenes Personal. Mit Ausnahme der Position des GF bestehen keine Führungsfunktionen im Unternehmen.</p> <p>Die Aufgaben des Ü-Organs werden von der GV wahrgenommen. Die Vertreterinnen und Vertreter werden individuell bevollmächtigt.</p> | <p>✓</p> <p>Inhalten und Zielsetzungen werden entsprochen.</p> <p>Bewertung entfällt</p> |

| Text CGK-SH | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen |
|--|---|---|
| 1.2 | Anwendungsbereich | |
| <p>Der CGK-SH gilt ungeachtet der Rechtsform für alle Unternehmen, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist und an denen das Land Schleswig-Holstein direkt mehrheitlich beteiligt ist oder die der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterstehen.</p> <p>Bei Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein die Mehrheit hält oder der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterstehen und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen des Landes) ist darauf hinzuwirken, dass der CGK-SH auch in diesen mittelbaren Beteiligungen angewendet wird.</p> <p>Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft eine Entsprechenserklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.</p> <p>Börsennotierte Unternehmen unterliegen anstelle des CGK-SH dem Deutschen Corporate Governance Kodex.</p> <p>Im CGK-SH werden die Bezeichnungen „Gesellschafterversammlung“, „Überwachungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ verwendet, unabhängig davon, welche Bezeichnung das Gremium bzw. Leitungs- und/ oder Kontrollorgan bei einzelnen Unternehmen trägt oder ob es sich um ein Organ mit „Mischfunktion“ handelt.</p> | <p>Der Anteil des Landes an der NPS beträgt 55 %, sodass eine mehrheitliche Beteiligung Schleswig-Holsteins vorliegt.</p> <p>Die Anwendung des CGK wurde in der 34. GV im November 2014 beschlossen.</p> <p>Die NPS hält keine Beteiligungen und ist weder eine Konzerngesellschaft, noch börsennotiert.</p> <p>Bei der NPS existiert neben der GV kein AR. Die wesentlichen Aufgaben des Ü-Organs fallen in die Zuständigkeit der GV. Die Geschäftsleitung hat der Geschäftsführer inne.</p> | <p>✓</p> <p>Den Vorgaben wird entsprochen.</p> |
| 1.3 | Verankerung/Entsprechenserklärung | |
| <p>Die Sicherstellung der Beachtung des CGK-SH und dessen Verankerung in den Regelwerken der Unternehmen obliegt den zuständigen Ministerien der Landesverwaltung.</p> <p>Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungs-</p> | <p>Die Sicherstellung der Beachtung des CGK-SH erfolgt mittels des besagten Beschlusses der GV. Eine Verankerung im Gesellschaftsvertrag wird im Rahmen der nächsten anstehenden Änderung vorgenommen.</p> | <p>iO</p> <p>Die Beachtung des CGK-SH durch die NPS erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2015 im Wege einer Selbstverpflichtung. Eine Verankerung im Gesellschafts-</p> |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|--|---|----------------------------|--|
| | <p>gan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des CGK-SH entsprochen wurde. Der CGK-SH enthält Selbstverpflichtungen des Gesellschafters sowie Empfehlungen (im Text durch „soll“ gekennzeichnet). Unternehmen, die von Empfehlungen abweichen, sind verpflichtet, dies in ihrer Entsprechenserklärung zum CGKSH jährlich offen zu legen und zu begründen.</p> <p>Die im CGK-SH niedergelegten Standards sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in Struktur und Geschäftsgegenstand unterschiedlichen öffentlichen Unternehmen dienen zu können.</p> <p>Neben der Selbstverpflichtung des Gesellschafters und den Empfehlungen werden an sehr wenigen Stellen im Kodex Möglichkeiten (Anregungen) genannt (gekennzeichnet durch „Sollte-“ oder „Kann-Regelungen“). Wenn von diesen nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine gesonderte Erläuterung notwendig.</p> <p>Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des CGK-SH, betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.</p> | | | vertrag wird jedoch bei Gelegenheit der nächsten anstehenden Änderung umgesetzt. |
| 2. | Gesellschafter und Gesellschafterversammlung | | | |
| 2.1 | Gesellschafter Land Schleswig Holstein | | | |
| | Die Steuerung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, ist Angelegenheit der Landesregierung. Die Landesregierung hat hierfür eine zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium geschaffen, die die Gesellschafterrechte insbesondere in den Gesellschafterversammlungen wahrnimmt. | Der Gesellschafterrechte des Landes werden bei der NPS durch den Vertreter des Landes in der GV wahrgenommen. | ✓ | Der Vorgabe wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|--|--|----------------------------|--------------------------------|
| 2.2 | Gesellschafterversammlung | | | |
| | Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung, deren Änderungen sowie den Gegenstand des Unternehmens und wesentliche unternehmerische Maßnahmen. | § 8 Abs.2 Gesellschaftsvertrag enthält eine alphabetische Aufzählung der Kompetenzen der GV, dazu zählen auch wesentliche unternehmerische Maßnahmen. Insbesondere nach Buchstabe g) beschließt die GV über Änderungen des Gesellschaftsvertrages. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| | Sie entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/ Satzung nichts anderes bestimmen. | Nach § 9 Abs. 4 Buchstabe b) Gesellschaftsvertrag entscheidet die GV über die Bestellung und Abbestellung des GF. Ein Überwachungsorgan existiert nicht. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| | Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Prüfung durch das Überwachungsorgan unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen, soweit nicht andere gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. | Nach § 12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag hat die GF der GV den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Das ist auch so geregelt in § 42a Abs. 1 GmbHG. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|---|---|----------------------------|---|
| | <p>Die Gesellschafterversammlung hat daraufhin innerhalb der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung dieses Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts/Konzernlageberichts, die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan zu beschließen.</p> <p>In der Regel wählt die Gesellschafterversammlung auch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer. Hierbei ist stets ein Auswahlverfahren nach Gesichtspunkten der fachlichen Eignung in Abhängigkeit der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Schriftliche Unterlagen werden den Gesellschaftern rechtzeitig vor der Versammlung zugeleitet. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.</p> | <p>Der Gesellschaftsvertrag regelt hierzu nichts. Nach § 42a Abs. 2 GmbHG gilt dies allerdings ohnehin.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Buchstabe f) Gesellschaftsvertrag entscheidet die GV über die Wahl des Abschlussprüfers. Für das Geschäftsjahr 2014 wurde eine neue Prüfungsgesellschaft gewählt. Dem ging ein solches Auswahlverfahren, welches die Gesellschaft initiiert hatte, voraus. Für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte dann eine Folgebeauftragung.</p> <p>Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesellschaftsvertrag wird die GV mindestens einmal jährlich durch die GF einberufen. In der Praxis und so auch im Jahre 2016 fanden zwei GVen statt.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 S.1 Gesellschaftsvertrag erfolgt die Einberufung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und TO. Dies wird in der Praxis und wurde insbesondere im Jahr 2016 auch so umgesetzt. Diese Frist bietet ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung.</p> | <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> | <p>Der Vorgabe wird entsprochen.</p> <p>Der Vorgabe wird entsprochen.</p> <p>Den Empfehlungen und der Vorgabe werden entsprochen.</p> |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|---|--|----------------------------|--|
| | Über die Gesellschafterversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung müssen protokolliert werden. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern vorzulegen. | Nach § 7 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag sind über Verlauf und Beschlüsse der GV Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zudem allen Gesellschaftern zu übermitteln sind. Dies wird in der Praxis und wurde auch im Jahr 2016, ebenfalls für die Umlaufbeschlüsse so umgesetzt. | ✓ | Der Vorgabe wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 3. | Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan | | | |
| 3.1 | Grundsätze | | | |
| 3.1.1 | Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Gute Unternehmensführung steht dabei in Abhängigkeit einer offenen Diskussionskultur sowohl zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, als auch in Geschäftsleitung und Überwachungsorgan selbst. Sie setzt überdies gegenseitiges Vertrauen voraus, welches insbesondere durch allseits umfassende Wahrung der im CGK-SH aufgeführten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. | Die Wahrung der im CGK-SH aufgeführten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten im Zusammenwirken von GF und GV sowie in der GV selbst, ist in der NPS gängige Praxis. | ✓ | Der Vorgabe wird entsprochen. |
| 3.1.2 | Für Geschäfte grundlegender Bedeutung sehen die Statuten des Unternehmens (Satzungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen etc.) einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Überwachungsorgans vor. Zu solchen Geschäften zählen jedenfalls Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer bedeutenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte festzulegen, bleibt unberührt. | In § 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag ist ein alphabetischer Katalog von Geschäften verankert, die insbesondere der Zustimmung der GV bedürfen. Darüber hinaus enthält § 9 Abs. 2 und 3 Gesellschaftsvertrag weitere besondere Geschäfte vor, die der Zustimmung der GV mit besonderer Mehrheit bedürfen. Außerdem sieht § 5 GA GF weitere von der Zustimmung der GV abhängige Geschäfte vor. Die im CGK beispielhaft genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zählen jedenfalls dazu. Im Übrigen ist es der GV nach § 5 Abs. 3 GA GF unbenommen, weitere Zustimmungsvorbehalte festzulegen. | ✓ | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|---|---|----------------------------|--|
| 3.1.3 | <p>Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.</p> <p>Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend in Schriftform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Regeltreue (Compliance) sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und früher berichteten Zielen unter der Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.</p> <p>[§ 90 AktG sieht Berichte vor zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensplanung (jährlich), • Rentabilität (mit Bericht zu Jahresabschluss), • Gang der Geschäfte (mind. vierteljährlich), • Geschäften von erheblicher Bedeutung] <p>Schriftliche Unterlagen zu Sitzungen des Überwachungsorgans werden dessen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. In den Statuten des Unternehmens soll geregelt werden, wann solche Unterlagen den Mitgliedern spätestens vorzuliegen haben.</p> | <p>Der GF handelt dementsprechend. Insbesondere beschließt die GV nach § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Gesellschaftsvertrag über den Wirtschaftsplan und Buchstabe d) über die mittelfristige Finanzplanung. Es werden zwar keine expliziten Quartalsberichte über den Gang der Geschäfte, neben der Berichterstattung in den beiden Gesellschafterversammlungen allerdings unterjährige Betriebswirtschaftliche Auswertungen erstellt. Der Umfang der Berichtspflicht ergibt sich ansonsten aus § 4 GA GF und deckt sich mit dem im CGK genannten Umfang. Zur Regeltreue wird bisher nicht explizit berichtet.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 S.1 Gesellschaftsvertrag erfolgt die Einberufung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und TO. Dies wird in der Praxis und wurde insbesondere im Jahr 2016 auch so umgesetzt. Diese Frist bietet ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung.</p> | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| | | | ✓ | Der Vorgabe und der Empfehlung werden entsprochen. |
| 3.1.4 | <p>Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Bei Bedarf können das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse ohne die Geschäftsleitung tagen.</p> | <p>Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesellschaftsvertrag wird die GV mindestens einmal jährlich durch die GF einberufen. Nähere explizite Regelungen sind hierzu nicht getroffen. Allerdings bereitet die GF die Sitzungen in der Tat vor und nimmt zudem regelmäßig an den GV teil, ggf. könnte diese allerdings auch ohne ihn tagen, für deren Beschlussfä-</p> | ✓ | Der Vorgabe und der Anregung werden entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|---|---|----------------------------|--------------------------------|
| | | higkeit kommt es auf die Teilnahme der GF nicht an. | | |
| 3.2 | Verantwortlichkeit | | | |
| 3.2.1 | Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Unternehmens zu handeln. | Die Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ergeben sich sowohl aus § 1 Abs. 1 GA GF, als auch aus dem GmbHG. | ✓ | Der Vorgabe wird entsprochen. |
| 3.2.2 | Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) darf nur zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen solcher Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/ oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit sind zu dokumentieren und dem Überwachungsorgan vorzulegen. Bei Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsleitung gegen Risiken aus deren beruflicher Praxis, ist gemäß der Regelung des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitglieds vorzusehen. Der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder des Überwachungsorgans bedarf der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde. Ein dem für Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechender Selbstbehalt soll bei Abschluss einer solchen Versicherung vorgesehen werden, wenn und soweit für die Tätigkeit im Überwachungsorgan eine feste | Eine D&O-Versicherung im Sinne einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wurde für Organe der NPS nicht abgeschlossen. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|--|--|----------------------------|------------------------------------|
| | jährliche Vergütung gezahlt wird. | | | |
| 3.2.3 | Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen wegen der Gefahr von Interessenskonflikten nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für Unternehmen des Kreditgewerbes; in diesen Fällen gilt § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen. | Derartige Kredite wurden nicht vergeben. | ✓ | Den Empfehlungen wird entsprochen. |
| 4. | Geschäftsleitung | | | |
| 4.1 | Aufgaben und Zuständigkeiten | | | |
| 4.1.1 | Die Geschäftsleitung lenkt das Unternehmen unter Bindung an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck eigenverantwortlich. | Das ist so nicht explizit geregelt, wird allerdings gelebt. Überdies ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse des GF nach § 1 Abs.1 GA GF aus den gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der GV und der GA GF selbst. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| 4.1.2 | Die Geschäftsleitung stimmt die längerfristige Orientierung des Unternehmens unter Zugrundelegung des Unternehmenszweck und der Interessen des Landes Schleswig-Holstein durch Vorlage eines Unternehmenskonzepts an das Überwachungsorgan ab. Dieses Konzept ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Geschäftsleitung sorgt für seine Umsetzung. | Nach § 3 GA GF besteht das Unternehmenskonzept aus einem mittelfristigen Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele. Es ist regelmäßig und zusätzlich bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| 4.1.3 | Die Geschäftsleitung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). | Dies ergibt sich einerseits aus § 1 Abs. 1 GA GF und ist andererseits auch gelebte Praxis. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| 4.1.4 | Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. | Nach § 1 Abs. 2 GA GF sorgt die Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement und –controlling im Unternehmen. Allerdings ist nach bisherigen Erkenntnissen und der Einschätzung der Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG ist davon aus- | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|--|--|-------------------------------------|--|
| | | zugehen, dass die Größenordnung des Unternehmens ein detailliertes Risikomanagementsystem mit der Definition von Frühwarnsignalen nicht erforderlich macht und die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäfte vornimmt. Dementsprechend besteht darüber hinaus ein solches System denn auch nicht. | | |
| 4.2 | Zusammensetzung | | | |
| 4.2.1 | <p>Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen. In Abhängigkeit der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens kann es in begründeten Fällen angezeigt sein, dass die Geschäftsleitung aus mehreren Personen besteht, die das Unternehmen gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>In dem Fall soll eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln.</p> <p>Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.</p> <p>Falls mehr als eine Person zur Geschäftsleitung bestellt wurde, ist bei Unternehmen, die gemäß den Kriterien des § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ein Hinweis in der Entsprechenserklärung entbehrlich.</p> | <p>Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Gesellschaftsvertrag besteht die GF der Gesellschaft aus einer Person. GF ist Herr Dr. Meurscher.</p> <p>Die GF der NPS besteht nur aus einer Person. Die GV hat von ihrem Recht nach § 8 Abs. 2 Buchstabe I) Gesellschaftsvertrag, über eine GA GF zu beschließen, Gebrauch gemacht.</p> <p>Die GF besteht aus einer männlichen Person.</p> <p>Die GF besteht nur aus einer Person.</p> | <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> | <p>Der Empfehlung wird entsprochen.</p> <p>Den Empfehlungen wird entsprochen.</p> <p>Der Vorgabe wird entsprochen.</p> |
| 4.2.2 | Die Geschäftsleitung wird im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese gewonnen. | Ein Verfahren zur Gewinnung der Geschäftsführung ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Seit dem Jahr 2008 ist der LKN mit der Betriebsführung des Multimar beauftragt. | - | Den Vorgaben und den Empfehlungen wird nur teilweise entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|---|--|----------------------------|----------------------------------|
| | <p>Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Überwachungsorgan auf höchstens fünf Jahre zu bestellen.</p> <p>Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.</p> <p>Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig.</p> <p>Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.</p> | <p>Zu diesem Zeitpunkt wurde das Personal der NPS vollständig auf den LKN übertragen. Der GF ist Angestellter des LKN und im Rahmen seiner dortigen Diensttätigkeit ohne gesonderte Vergütung mit der Wahrnehmung der GF beauftragt.</p> <p>Nach § 6 Abs. 2 S. 3 Gesellschaftsvertrag wird die GF höchstens für 5 Jahre bestellt. Der GF wurde denn auch ab dem 01.04.2013 für fünf Jahre bestellt.</p> <p>Zur Erstbestellung trifft der Gesellschaftsvertrag keine gesonderte Regelung, also gilt auch dort § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag. Eine Bestellung hat im Jahr 2016 allerdings nicht stattgefunden.</p> <p>Eine wiederholte Bestellung ist nach § 6 Abs. 2 S. 3 Gesellschaftsvertrag zulässig.</p> <p>Hierzu werden keine Regelungen getroffen. Die nächste Bestellung steht erst im April 2018 an.</p> | <p>✓</p> | |
| 4.2.3 | Mitglied der Geschäftsleitung soll nicht werden, wer innerhalb der letzten zwölf Monate Mitglied der Landesregierung oder des Landtags, Staatssekretärin | Der Geschäftsführer war nicht in solchen Funktionen tätig. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|---|---|----------------------------|---|
| | bzw. Staatssekretär war oder in einem Landesministerium mit der Zuständigkeit für die Fach- oder Rechtsaufsicht des Unternehmens betraut war. | | | |
| 4.2.4 | Die Altersgrenze der Mitglieder der Geschäftsleitung soll dem gesetzlichen Rentenalter entsprechen. | Der Gesellschaftsvertrag trifft dazu keine Regelung. Der GF hat das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |
| 4.3 | Vergütung | | | |
| 4.3.1 | <p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.</p> <p>Als Kriterien dienen hierbei insbesondere die Aufgaben der jeweiligen Person, deren persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und anderen schleswig-holsteinischen öffentlichen Unternehmen. Die Vergütung soll die übliche Höhe ohne besondere Gründe nicht übersteigen.</p> <p>Tätigkeiten in Organen von Beteiligungen des Unternehmens werden nicht vergütet.</p> | <p>Nach §§ 6 Abs. 2 S. 1, 9 Abs. 4 Buchstabe a) Gesellschaftsvertrag liegt die Zuständigkeit grundsätzlich u.a. für den Abschluss des Dienstvertrages mit der GF bei der GV.</p> <p>Allerdings ist der GF Angestellter des LKN und nimmt die Tätigkeit als GF als Teil dieser Aufgabe wahr. Deswegen sind sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag des GF nicht Teil der Zuständigkeit der GV. Der LKN hat mit der Zuweisung der Aufgabe der GF der NPS Herrn Dr. Meurs-Scher in die Entgeltgruppe 15 eingruppiert.</p> | - | Den Vorgaben und Empfehlungen wird nicht entsprochen. |
| 4.3.2 | Sofern die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfasst, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende, insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird, enthalten. | Der GF erhält keine gesonderte Vergütung, also auch keine variable Vergütung. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|--|--|----------------------------|---------------------|
| | <p>Hierbei sind Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres mit dem Überwachungsorgan getroffen werden, abzuschließen und Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren.</p> <p>Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.</p> <p>Im Anstellungsvertrag soll eine Obergrenze für variable Vergütungskomponenten festgelegt werden. Ihr Anteil an der Gesamtvergütung soll ein Drittel nicht übersteigen.</p> | | | |
| 4.3.3 | <p>Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.</p> <p>Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.</p> | s.o. | | Bewertung entfällt. |
| 4.3.4 | <p>Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsleitungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags gezahlt wird. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsleitung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgt keine Zahlung an diese Person.</p> | Der GF hat keinen gesonderten Anstellungsvertrag für die Tätigkeit als GF. | | Bewertung entfällt. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|---|---|----------------------------|---|
| 4.3.5 | <p>Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.</p> <p>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Gesellschafterversammlung bzw. die Aufsichtsbehörde über die Struktur und über Veränderungen dieses Vergütungssystems informieren.</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> | | <p>Bewertung entfällt.</p> <p>Bewertung entfällt.</p> |
| 4.4 | Interessenkonflikte | | | |
| 4.4.1 | <p>Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck und dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten fordern oder annehmen oder Dritten ungegerechtfertigte Vorteile gewähren. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.</p> | <p>Eine explizite Verpflichtung besteht nicht. Die GF ist allerdings verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der GV und der GA GF zu führen. Diese Vorgabe soll selbstverständlich auch dazu beitragen, dass Unternehmenszweck und Unternehmensinteresse ins Zentrum des Handelns der GF zu rücken. Im Übrigen handelt der GF auch entsprechend. Dessen ungeachtet sind etwaige Sachverhalte, wie im CGK beschrieben, in der NPS nicht vorgekommen.</p> | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| 4.4.2 | <p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem Wettbewerbsverbot, das insbesondere Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern umfasst.</p> | <p>Ein solches Verbot ist im Gesellschaftsvertrag und der GA GF nicht geregelt. Es gelten die Regelungen für Nebentätigkeiten im LKN. Der GF übt jedoch keine Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern aus.</p> | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 4.4.3 | <p>Jedes Mitglied der Geschäftsleitung muss Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unver-</p> | <p>Weder zum Umgang mit Interessenkonflikten, noch zu den genannten Geschäften finden sich explizite Regelungen</p> | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|--|---|----------------------------|--|
| | <p>zügig offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen oder ihnen nahe stehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans.</p> | <p>gen. Allerdings hat der GF nach § 4 Abs. 2 GA GF dem Vertreter des Landes in der GV unverzüglich grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten mitzuteilen. Gleichwohl ist ein solcher Sachverhalt allerdings nicht vorgekommen.</p> | | |
| 4.4.4 | <p>Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans übernehmen. Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen sind regelmäßig an das Unternehmen abzuführen, wenn die Nebentätigkeit im Interesse des Unternehmens übernommen wird.</p> | <p>Eine explizite Regelung zu Nebentätigkeiten findet sich nicht. Der GF hat jedoch keine solche Nebentätigkeit ausgeübt.</p> | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 5. | Überwachungsorgan | | | |
| 5.1 | Aufgaben und Zuständigkeiten | | | |
| 5.1.1 | <p>Das Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsleitung regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.</p> | <p>Ein Ü-Organ im Besonderen existiert bei der NPS nicht. Die wesentlichen Überwachungsaufgaben werden von der GV wahrgenommen. Nach § 8 Abs.1 Gesellschaftsvertrag hat die GV die GF zu überwachen. Sowohl aus dem Gesellschaftsvertrag, als auch aus der GA GF ergeben sich Zustimmungsvorbehalte der GV für bestimmte Geschäfte.</p> | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| 5.1.2 | <p>Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns der Geschäftsleitung. Insbesondere zählen hierzu neben der Einhaltung des Rahmens der satzungsmäßigen Aufgaben durch das Unternehmen bei seiner Betätigung, die Wirksamkeit des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der internen Revision.</p> | <p>Nach § 8 Abs.1 Gesellschaftsvertrag hat die GV die GF zu überwachen. Nach § 4 Abs. 1 GA GF hat der GF der GV regelmäßig, wenigstens zu jeder GV bzw. anlassbezogen zu berichten über die Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, den Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz, Lage der Gesellschaft und Umsetzung des Wirtschaftsplans, sowie über Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Ge-</p> | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|---|---|----------------------------|--|
| | | sellschaft von Bedeutung sein können. Darüber hinaus sind verschiedene wichtige Geschäfte von der Zustimmung der GV abhängig. Überdies ist das FM nach § 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag berechtigt, sich von der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen und dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften zu nehmen. Daneben garantiert die Überprüfung nach § 53 HGrG durch den Wirtschaftsprüfer eine anforderungsgemäße Überwachung. | | |
| 5.1.3 | Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten. Das Überwachungsorgan überwacht die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen. | Eine Selbstevaluierungspflicht der GV ist nicht geregelt. Allerdings ist es auch bei der NPS selbstverständlich Teil der Arbeit in der GV, die Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen zu prüfen. Hierzu und zur Qualität und Effizienz sind keine negativen Auffälligkeiten zu verzeichnen. | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 5.1.4 | Soweit die Bestellung und/oder Festsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, so soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum vorbehalten bleiben. Die Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann einem Ausschuss übertragen werden. | Nach §§ 6 Abs. 2 S. 1, 2, 9 Abs. 4 Buchstabe a) Gesellschaftsvertrag liegt die Zuständigkeit für den Abschluss des Dienstvertrages mit der GF und deren Bestellung bei der GV. Unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere zur Frage des Vertrages des GF, werden Beschlüsse hierzu von der GV selbst getroffen. | ✓ | Den Empfehlungen wird entsprochen. |
| 5.1.5 | Das Überwachungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. | Eine gesonderte GO der GV existiert nicht. Alle relevanten Aspekte sind jedoch im Gesellschaftsvertrag selbst geregelt. | - | Der Vorgabe wird nicht entsprochen. |
| 5.1.6 | Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vor- | Regelungen dazu trifft § 7 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag (s.o.). Fristen sind dort allerdings nicht vorgesehen. Die Protokolle im Jahr 2016 wurden denn auch nicht binnen sechs Wochen nach der GV versandt. | - | Der Empfehlung wird nicht entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|---|--|----------------------------|---|
| | liegen. | | | |
| 5.2 | Vorsitz des Überwachungsorgans | | | |
| 5.2.1 | Der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt dessen Belange nach außen wahr. Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden. | Ein Ü-Organ im engeren Sinne existiert bei der NPS nicht. Die wesentlichen Aufgaben werden von der GV wahrgenommen, deren Mitglieder werden jedoch individuell bevollmächtigt. Eine besondere Koordination der Arbeit der GV oder ein Auftreten nach außen, die sich in einer Person konzentrieren findet daher nicht statt. Nach § 7 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag hat der Vertreter des Landes den Vorsitz in der GV. Weder ihm, noch anderen werden Rechte eingeräumt, an Stelle der gesamten GV zu entscheiden. | iO | Den Vorgaben und der Empfehlung werden im Wesentlichen entsprochen. |
| 5.2.2 | <p>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement sowie die Regeltreue (Compliance) des Unternehmens beraten.</p> <p>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert.</p> <p>Sie bzw. er soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.</p> | <p>Eine explizite Regelung existiert hierzu nicht, auch aus o.g. Gründen. Es findet jedoch ein regelmäßiger Austausch zwischen dem GF und dem Land (sowohl Fachressort, als auch FM) statt. Hierbei werden ggf. auch die im CGK-SH benannten Themenfelder beraten.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 GA GF hat der GF grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vertreter des Landes in der GV mitzuteilen.</p> <p>Hierzu sind keine expliziten Regelungen getroffen. Allerdings sieht § 7 Abs. 1 S. 2 Gesellschaftsvertrag vor, dass die GF verpflichtet ist, eine GV einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 25 % des Stammkapitals der Gesellschaft halten, es verlangen. Das Land hält 55 % und könnte somit jederzeit bewirken, dass eine GV einberufen wird. Im Übrigen sieht § 7 Abs. 2 S. 3 eine</p> | <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> | Den Empfehlungen und der Vorgaben werden entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|------------------------------------|--|---|----------------------------|------------------------------------|
| | | Verkürzung für die Einladung zur GV in dringenden Fällen vor. Außerdem ist nur die Mindestanzahl der jährlichen GVen geregelt, sodass außerordentlichen Sitzungen erforderlichenfalls nichts entgegen steht. | | |
| 5.2.3 | Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war. | Nach § 7 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag hat der Vertreter des Landes den Vorsitz in der GV. Personenidentität mit einem vorherigen Mitglied der Geschäftsleitung liegt und lag insbesondere im Jahr 2016 nicht vor. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |
| 5.3 Bildung von Ausschüssen | | | | |
| 5.3.1 | In Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder, kann das Überwachungsorgan aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Steigerung der Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse und versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Überwachungsorgans. | Nach § 10 Gesellschaftsvertrag bestellt die GV zwar einen Gesellschafterausschuss, dem von der GV benannte Vertreter des Gesellschafter und der Nationalparkverwaltung angehören. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Fachausschuss eines Ü-Organs. Stattdessen hat der Ausschuss nach § 10 Abs. 3 die Aufgabe, wichtige Fragen der Nationalparkentwicklung zu erörtern und hierzu einen Meinungs austausch zwischen der Nationalparkverwaltung und den Gesellschaftern zu fördern. Insofern sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor, dass die GV Ausschüsse in dem vom CGK gemeinten Sinne bilden kann. Die Gegebenheiten des Unternehmens erfordern dies auch nicht. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |
| 5.3.2 | Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der | Die NPS ist kein größeres Unternehmen iSd HGB und die GV hat keinen Ausschuss eingerichtet. | ✓ | Den Empfehlungen wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|--|---|----------------------------|--|
| | <p>Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.</p> <p>Mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und nicht amtierende Vorsitzende bzw. amtierender Vorsitzender des Überwachungsorgans sein.</p> | | | |
| 5.3.3 | Mitglied eines Personalausschusses kann nicht werden, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war. | Es besteht kein Personalausschuss. | ✓ | Der Vorgabe wird entsprochen |
| 5.3.4 | Entscheidungskompetenzen sollen Ausschüssen des Überwachungsorgans nicht übertragen werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben. | Es bestehen keine Ausschüsse. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |
| 5.4 | Zusammensetzung | | | |
| 5.4.1 | <p>Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen.</p> <p>Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.</p> | <p>Die Mitglieder der GV werden individuell bevollmächtigt, ein festes Gremium besteht also nicht. Bei den Bevollmächtigten sind jedoch keine Abweichungen von der Empfehlung des CGK erkennbar.</p> <p>Ein festes Gremium existiert nicht.</p> | iO | <p>Der Empfehlung wird im Wesentlichen entsprochen.</p> <p>Bewertung entfällt.</p> |
| 5.4.2 | Die Mitglieder des Überwachungsorgans nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Fortbildungsmaß- | Ein festes Gremium existiert nicht, an deren Mitglieder sich ein entsprechendes Angebot der NPS richten könnte. | | Bewertung entfällt. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|---|--|----------------------------|--|
| | nahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie durch das Unternehmen angemessen unterstützt werden. | | | |
| 5.4.3 | Dem Überwachungsorgan soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens angehören. | Personenidentität eines Bevollmächtigten mit einem vorherigen Mitglied der Geschäftsleitung lag insbesondere im Jahr 2016 nicht vor. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |
| 5.4.4 | Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Ebenso soll nicht Mitglied des Überwachungsorgans sein, wer eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. | Die Mitglieder der GV werden individuell bevollmächtigt. Allerdings erfüllen alle im Jahr 2016 Bevollmächtigten diese Kriterien des CGK-SH. | ✓ | Den Empfehlungen wird entsprochen. |
| 5.4.5 | Mitglieder des Überwachungsorgans üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben oder Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse teilnehmen. Bei Unternehmen einer anderen Rechtsform als einer Aktiengesellschaft ist eine Stellvertretung zulässig, wenn dies Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/ Satzung vorsehen. | Ein Ü-Organ existiert nicht. Die Mitglieder der GV werden individuell bevollmächtigt, ein persönliches Mandat ist also nicht gegeben. Nach § 7 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter unter Vorlage entsprechender schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. | | Bewertung entfällt. |
| 5.4.6 | Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen. Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans | Ein Mandat in einem Ü-Organ liegt hier gerade nicht vor. Die Vertreter in der GV werden individuell bevollmächtigt. | | Bewertung entfällt. Bewertung entfällt. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|---|---|----------------------------|--|
| | und in der Entsprechenserklärung zum CGK-SH vermerkt werden. | | | |
| 5.5 | Vergütung | | | |
| | <p>Die Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde festgelegt.</p> <p>Die Vergütung soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens, die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds eines Überwachungsorgans verbundenen Risiken berücksichtigen.</p> | Die Mitglieder der GV erhalten keine Bezüge für ihre dortige Tätigkeit. | ✓ | Den Empfehlungen wird entsprochen. |
| 5.6 | Interessenkonflikte | | | |
| 5.6.1 | Mitglieder des Überwachungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Überwachungsorgans darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. | Ein festes Ü-Organ existiert nicht, also finden sich dazu auch keine Regelungen. Derartiges geschieht und geschah auch im Jahr 2016 bei der NPS allerdings nicht. | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 5.6.2 | Jedes Mitglied des Überwachungsorgans muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenlegen. | Ein festes Ü-Organ existiert nicht, also gibt es hierzu auch keine expliziten Regelungen. Ein solcher Fall ist aber nicht vorgekommen. | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 5.6.3 | Das Überwachungsorgan informiert in seinem Bericht die Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsbehörde über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandats führen. | Zum Umgang mit Interessenkonflikten bestehen keine expliziten Regelungen. Die GV nimmt selbst die wesentlichen Aufgaben des Ü-Organs wahr. | | Bewertung entfällt. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|---|---|----------------------------|------------------------------------|
| 5.6.4 | Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Eine davon abweichende Absicht bedarf der Zustimmung des Überwachungsorgans. | Hierzu gibt es keine Regelungen. Derartige Verträge existieren allerdings nicht. | ✓ | Den Empfehlungen wird entsprochen. |
| 6. | Transparenz | | | |
| 6.1 | Geschäftsleitung und Überwachungsorgan berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht). Bestandteil dieses Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des CGK-SH entsprochen wurde. Abweichungen von den Empfehlungen sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen und Führungspositionen. | Dieses Jahr wird wiederholt eine Entsprechenserklärung abgegeben. Ein festes Ü-Organ existiert nicht. Außer der Position des GF gibt es keine Führungsposition im Unternehmen. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen beträgt 0 %. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| 6.2 | Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden. Hiervon sind wenigstens die Leistungen umfasst, die eine entsprechende landesgesetzliche Regelung (z.B. Vergütungsoffenlegungsgesetz) vorsieht. | Der GF ist Angestellter des LKN, ein Vertrag mit der NPS selbst besteht nicht. Unabhängig davon unterblieb bislang die Angabe der Bezüge der GF im Jahresabschluss unter Hinweis auf § 286 Abs.4 HGB. Die GV hat im Juli 2016 beschlossen, dass das Gehalt des GF nach VergütungsOG bzw. § 65a LHO veröffentlicht werden soll. Im Nachgang dazu hat der GF der Offenlegung zugestimmt und die NPS hat durch entsprechende Meldung für eine Veröffentlichung auf der für diese Zwecke eingerichteten Plattform auf der Internetseite des FM gesorgt. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |
| | Überdies sollen die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert veröffentlicht werden. | Den Mitgliedern der GV werden keine entsprechenden Vorteile gewährt. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--|---|--|----------------------------|--|
| | Die Veröffentlichung erfolgt gesondert im Anhang des Jahresabschlusses. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, erfolgt die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle. | Es erfolgte keine Veröffentlichung im Anhang des Jahresabschlusses(s.o.). Allerdings erfolgte die Veröffentlichung auf der Internetseite des FM. | iO | Der Vorgabe wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 6.3 | Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und die Entsprechenserklärung zum CGK-SH. | Die vom Unternehmen auf der Internetseite veröffentlichten Informationen betreffen im Wesentlichen die Ausstellungen im Multimar und das Multimar selbst und sind diesbezüglich auch sehr umfangreich. Informationen über die NPS finden sich dort nicht, insbesondere nicht die im CGK-SH genannten Informationen. Diese sollen jedoch ab dem laufenden Jahr ebenfalls dort eingestellt werden. | - | Der Empfehlung wird nicht entsprochen. |
| 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung | | | | |
| 7.1 Rechnungslegung | | | | |
| 7.1.1 | Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss/Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. In der Regel sind diesen zudem Quartalsberichte vorzulegen. | Neben Jahresabschluss und Lagebericht, über deren Feststellung bzw. Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Gesellschaftsvertrag die GV beschließt, berichtet der GF nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GA GF in jeder GV über den Gang der Geschäfte. Darüber hinaus werden zwar keine expliziten Quartalsberichte, allerdings unterjährige Betriebswirtschaftliche Auswertungen erstellt. Dies ist auch im Jahr 2016 weitgehend geschehen. | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 7.1.2 | Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften bzw. Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft. | Dies ist so in § 12 Abs. 1 GV geregelt und wird auch praktiziert. | ✓ | Den Vorgaben wird entsprochen. |
| 7.1.3 | Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden von der Geschäftsleitung aufgestellt, von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer geprüft und dem Überwa- | Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 12 Abs. 1 GV geregelt. Nach Abs. 2 hat die GF der GV den Abschluss unverzüglich nach Fertigstellung gemein- | iO | Der Vorgabe wird entsprochen. Den Empfehlungen wird im Wesentlichen entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|--|--|----------------------------|---|
| | chungsorgan zugeleitet, das nach eigener Prüfung über diese beschließt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden. | sam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Die GV beschließt denn auch über Jahresabschluss und Lagebericht. Zur Vorlage der unterjährigen BWA existieren keine expliziten Fristenregelungen. Diese werden in der Praxis und wurden auch im Jahr 2016 teilweise zeitnah erstellt und versandt. | | |
| 7.1.4 | Sofern das Unternehmen über Beteiligungen verfügt, die für es von nicht untergeordneter Bedeutung sind, soll es diese in einer Liste aufführen und diese veröffentlichen. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss/ Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang/ Konzernanhang übernommen werden. Darüber hinaus soll die Veröffentlichung sowohl auf der Internetseite des Unternehmens als auch im Beteiligungsbericht des Landes Schleswig-Holstein erfolgen. | Die NPS verfügt über keine Beteiligungen. | ✓ | Den Empfehlungen wird entsprochen. |
| 7.1.5 | Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. | Solche Beziehungen werden im Jahresabschluss nicht erläutert, existieren allerdings ohnehin nicht. | ✓ | Der Empfehlung wird entsprochen. |
| 7.2. | Abschlussprüfung | | | |
| 7.2.1 | Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages muss das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer bzw. seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf | Der Beschluss der GV über die Bestellung der Prüfungsgesellschaft für das Jahr 2016 erfolgte vorbehaltlich der Abgabe einer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung der Prüfer. Diese haben auch für das Jahr 2016 eine solche Erklärung abgegeben. | iO | Den Vorgaben des CGK-SH wird Im Wesentlichen entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|-------------|---|---|----------------------------|--|
| | dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden. | | | |
| 7.2.2 | <p>Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung.</p> <p>Das Überwachungsorgan muss mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.</p> | <p>Die Beauftragung des Prüfers erfolgt durch den Vorsitzenden der GV nach entsprechender Wahl durch die GV selbst. Die Höhe des Honorars ergab sich aus dem abgegebenen Angebot des neuen Prüfers, welches angenommen wurde.</p> <p>Auf die Vorschriften des CGK zur Abschlussprüfung wurde in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes explizit hingewiesen.</p> | iO | Den Vorgaben wird im Wesentlichen entsprochen. |
| 7.2.3 | Zur Wahrung der Unabhängigkeit findet spätestens ein Wechsel der testierenden Abschlussprüferin bzw. des testierenden Abschlussprüfers statt, wenn diese bzw. dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse gezeichnet hat. | Das ist gängige Praxis bei der NPS und hat im Jahr 2014 auch stattgefunden. | ✓ | Der Vorgabe wird entsprochen. |
| 7.2.4 | <p>Das Überwachungsorgan muss vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.</p> <p>Das Überwachungsorgan soll ferner vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bzw. er bei der Durchführung der Abschlussprü-</p> | Auf die Vorschriften des CGK zur Abschlussprüfung wurde in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes explizit hingewiesen (s.o.). | ✓ | Der Vorgabe und Empfehlung werden im Wesentlichen entsprochen. |

| Text CGK-SH | | Prozesse, Verfahren, Regelungen NPS | Feststellungen/Bewertungen | |
|--------------|---|---|----------------------------|-------------------------------|
| | fung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung zum CGK-SH ergeben. | | | |
| 7.2.5 | Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung. | Darauf wurde in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes explizit hingewiesen und ist bislang stets erfolgt, insbesondere auch im Jahr 2016. | ✓ | Der Vorgabe wird entsprochen. |